

Satzung

über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simonsberg für das Gebiet Westlich der Schleuse und Lundenberg - Zwischen dem Landesschutzdeich und dem Speicherbecken

Aufgrund des §§ 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. § 92 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 betreffend das oben genannte Gebiet bestehend aus dem Text, erlassen:

1. Die in der Planzeichnung auf den Flurstücken 61 und 62, Flur 13 festgesetzte Bezeichnung der Gebäude als „Waschhäuser“ wird verändert zu „Waschhäuser für weitere Freizeitwecke“.

2. Der Textteil wird unter 1. Art der baulichen Nutzung Satz 2 wie folgt gestaltet:

„Zulässig sind: Zwei Waschhäuser für weitere Freizeitwecke mit einer maximalen Grundfläche von je 380m², Ein Empfangsgebäude mit Betreiberwohnung und fünf Ferienwohnungen und Kiosk mit Schank- und Speisewirtschaft, Nebengebäude“

3. Weiterhin wird der Textteil unter 2. Dach – Planbereich 1 wie folgt neu gestaltet:

„Symmetrische Walmdächer;
Dachneigung 15 ° - 30 °;
einfarbige Eindeckung mit Dachpfannen oder Wellplatten in den Farben anthrazit oder braun;
Max. Firsthöhe 8,20 m ab festgelegter Geländeroberfläche;
Gauben sind unzulässig“

4. Die übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.